

Az.: 67/3-566.0010/24/1.6.2
0020043

Immissionsschutzrechtlicher Vorbescheid

gemäß § 9 Abs. 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
vom 16.12.2024

für die
Bürgerwind Greven GmbH & Co.KG
Flothdamm 15
48268 Greven

über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen für
die Errichtung und den Betrieb von 8 Windenergieanlagen

Inhalt

I. Tenor.....	2
II. Antragsunterlagen.....	3
III. Daten der Windenergieanlagen (WEA)	5
IV. Nebenbestimmungen.....	6
1. Luftverkehrsrecht.....	6
V. Hinweise.....	10
1. Luftverkehrsrecht.....	10
VI. Begründung.....	11
VII. Kostenentscheidung.....	17
VIII. Rechtsmittelbelehrung	17

I. Tenor

Aufgrund Ihres Antrags vom 17.10.2024 bescheide ich hiermit gemäß § 9 Abs. 1a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 1 und der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von acht Windenergieanlagen (WEA) auf den Grundstücken in 48268 Greven, Gemarkung Greven, Flur 94, Flurstück 19 (WEA 1), Flur 94, Flurstück 23 (WEA 2), Flur 94, Flurstück 51 (WEA 3), Flur 93, Flurstücke 42 und 43 (WEA 4), Flur 93, Flurstück 32 (WEA 5), Flur 84, Flurstück 41 (WEA 9), Flur 87, Flurstück 12 (WEA 10) und Flur 85, Flurstück 33 (WEA 11) wie folgt:

1. Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) bauplanungsrechtlich privilegiertes Vorhaben im Außenbereich der Stadt Greven.
2. Das Vorhaben widerspricht nicht den Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Greven. Die Vereinbarkeit mit den Darstellungen des Flächennutzungsplanes gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 ist gegeben. Dies gilt auch im Hinblick auf § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB.
3. Das Vorhaben ist unter Beachtung der diesem Bescheid beigefügten Nebenbestimmungen und Hinweise sowie der in diesem Tenor enthaltenen Regelung zur BNK luftverkehrsrechtlich zulässig.
4. Gemäß § 26 Abs. 3 Satz 4 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist das Vorhaben mit den Landschaftsschutzgebieten „Oberer Eltingmühlenbach“ und „Gellenbach - Gertrudensee“ des Landschaftsplans Grevener Sande vereinbar.

Die gemäß § 14 Abs. 1 und § 18a des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) erforderliche Zustimmung der Bezirksregierung Münster wurde mit Schreiben vom 11.07.2024, Az.: 26.10.01-050/2024.0194 Nr. 209-24 erteilt. Sie gilt bezüglich bedarfsgerechter Nacht-kennzeichnungen (BNK) mit folgender Maßgabe: Die Errichtung einer BNK ist nur zulässig, wenn der Wirkraum auf 10 km erweitert wird.

Der Vorbescheid ergeht auf der Grundlage der mit Anlagestempel gekennzeichneten Antragsunterlagen, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts Abweichendes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Vorbescheids.

Hinweis:

Gemäß § 9 Abs. 2 BImSchG wird dieser Vorbescheid unwirksam, wenn der Antragsteller nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit die Genehmigung beantragt; die Frist kann auf Antrag bis auf vier Jahre verlängert werden.

II. Antragsunterlagen

1. Deckblatt und Inhaltsverzeichnis	2 Blatt
2. Kurzbeschreibung mit Anlage	13 Blatt
3. Formular 1 - Blatt 1 mit Fragestellungen zum Vorbescheid	5 Blatt
4. Begleitschreiben	2 Blatt
5. Quellenverzeichnis	1 Blatt
6. Einverständniserklärungen benachbarter Grundstückseigentümer	16 Blatt
7. Basiskarten	10 Blatt
8. Flurkarten	8 Blatt
9. Karte mit Darstellung von Landschaftsschutzgebieten	1 Blatt
10. Leitungsauskünfte	26 Blatt
11. Darstellung der Erschließung der Standorte	2 Blatt
12. Systemansichten E-160	2 Blatt
13. Systemansichten E-175	2 Blatt
14. Abstandsflächenberechnungen	2 Blatt
15. Angaben zu Schallimmissionen	21 Blatt
16. Erklärung zur Schattenwurfabschaltung	1 Blatt
17. Angaben zu möglichen optisch bedrängenden Wirkungen der WEA	2 Blatt
18. Angaben zum Artenschutz	51 Blatt
19. Hinweis zu Umweltgutachten	2 Blatt
20. UVP-Bericht	22 Blatt
21. Angaben zu Baugrundgutachten	1 Blatt

22. Angaben zum Standsicherheitsnachweis	1 Blatt
23. Kostenangaben	2 Blatt
24. Erklärung zum Anlagenrückbau	3 Blatt
25. Technische Beschreibungen der WEA	133 Blatt
26. Anforderungen an Kranstellflächen und Zuwegungen	70 Blatt
27. Angabe zu wassergefährdenden Stoffen	41 Blatt
28. Angaben zum Abfallanfall	2 Blatt
29. Sicherheitstechnische Angaben und Angaben zum Arbeitsschutz	42 Blatt
30. Angaben zum Brandschutz	76 Blatt
31. Angaben zum Blitzschutz und zur Erdung	18 Blatt
32. Angaben zur Tages- und Nachtkennzeichnung der WEA	18 Blatt
33. Angaben zum Fledermausschutzsystem	14 Blatt
34. Technisch Beschreibung zur Schattenabschaltung	5 Blatt
35. Angaben zur Typenprüfung	1 Blatt
36. Geotechnischer Bericht	23 Blatt
37. Angaben zu Fundamenten	2 Blatt
38. Angaben zu Eisansatzerkennungssystemen	47 Blatt

III. Daten der Windenergieanlagen (WEA)

Windenergieanlagen des Typs Enercon E-175 mit einer Nabenhöhe von 162 m, einem Rotordurchmesser von 175 m und einer jeweiligen Nennleistung von 6 MW (WEA 1, 2, 3, 4, 5, 9 und 11) und des Typs Enercon E-160 mit einer Nabenhöhe von 167 m, einem Rotordurchmesser von 160 m und einer Nennleistung von 5,56 MW (WEA 10)

Lage und Standortkoordinaten (UTM 32N EPSG:25832) der Windenergieanlagen (WEA):

Windenergieanlage	Lage		East	North
	Flur	Flurstück		
	Gemarkung Greven			
WEA 1	94	19	411373	5767281
WEA 2	94	23	412075	5767262
WEA 3	94	51	411747	5767700
WEA 4	93	42 und 43	412289	5767927
WEA 5	93	32	412003	5768285
WEA 9	84	41	412204	5770276
WEA 10	87	12	411565	5770346
WEA 11	85	33	411868	5770675

IV. Nebenbestimmungen

1. Luftverkehrsrecht

- 1.1 An den Windenergieanlagen (WEA) ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ vom 15.12.2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4) anzubringen und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.
- 1.2 Für die Windenergieanlagen ist eine Tageskennzeichnung erforderlich. Die Rotorblätter der WEA sind daher weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch drei Farbfelder von je 6 m Länge
- a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß – 6 Meter orange oder
 - b) außen beginnend mit 6 Meter rot – 6 Meter weiß oder grau – 6 Meter rot
- zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig.
- 1.3 Aufgrund der beabsichtigten Höhen der Windenergieanlagen ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
- 1.4 Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/rot, beginnend in 40 Meter über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

1.5 An den Windenergieanlagen ist ein Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) zu installieren. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden.

1.6 Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer maximalen Höhe von bis zu 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot.

In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuereungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer, am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuereungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

1.7 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9.

1.8 Das Feuer W rot, bzw. Feuer W rot ES ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windenergieanlagen während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

1.9 Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von ± 50 ms zu starten. Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

- 1.10 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.
- 1.11 Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertreten einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen.
- Hinweis: Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs kann die Bezirksregierung Münster die Befeuerung aller Windenergieanlagen anordnen.
- 1.12 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z.B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.
- 1.13 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind dem NOTAMOffice in Langen unter der **Rufnummer 06103-707 5555** oder per E-Mail **notam.office@dfs.de** unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist das NOTAM-Office unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist das NOTAM-Office und die zuständige Landesluftfahrtbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.
- 1.14 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Falle der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

- 1.15 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräte möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
- 1.16 Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- 1.17 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
- 1.18 Der Betreiber hat den Ausfall der Kennzeichnung unverzüglich zu beheben. Da die Windenergieanlagen aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernisse veröffentlicht werden müssen, ist der Baubeginn der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 - Luftverkehr - unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des **Aktenzeichens 26.10.01-050/2024.0194 Nr. 209-24** per E-Mail an **luftfahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de** bekannt zu geben.

Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:

1. Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum und
2. Spätestens 4 Wochen nach Errichtung sind die endgültigen Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR- Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können. Diese Meldung der endgültigen Daten umfasst dann die folgenden Details:
 - a) DFS-Bearbeitungsnummer
 - b) Name des Standortes
 - c) Art des Luftfahrthindernisses
 - d) Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoids (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]

- e) Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
 - f) Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
 - g) Art der Kennzeichnung [Beschreibung]
- 1.19 Der Deutschen Flugsicherung ist unter dem **Aktenzeichen NW 8874 b** ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeu- rung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, mitzuteilen.
- 1.20 Der Baubeginn und die Fertigstellung sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Um- weltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (**baiudbwtoeb@bundeswehr.org**) unter **Angabe des Zeichens 45-60-00 III- 1178-24-BIV** mit den endgültigen Daten: Art des Hindernisses, Standort mit ge- ographischen Koordinaten in WGS 84, Höhe über Erdoberfläche und Gesamt- höhe über NHN anzuzeigen.

V. Hinweise

1. Luftverkehrsrecht

- 1.1 Jedwede Abweichung von den beantragten Standorten und den beantragten Hö- hen der Windenergieanlagen (WEA) ist zur Prüfung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 – Luftverkehr –, für eine erneute luftrechtliche Prüfung vorzulegen.
- 1.2 Bei Anlagen von mehr als 315 m über Grund ist vom Antragsteller ein flugbetrieb- liches Gutachten mit Kennzeichnungskonzept (Tages- und Nachtkennzeichnung) vorzulegen. Die zuständige Landesluftfahrtbehörde entscheidet nach Prüfung des Gutachtens über die Zustimmung zur Errichtung der WEA.
- 1.3 Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete WEA können als Windenergieanla- genblöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anla- gen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertreten einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgeben- den Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs behält es sich die Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 – Luftverkehr vor, die Befeu- rung aller Anlagen anzuordnen.

VI. Begründung

Mit Antrag gemäß § 9 Abs. 1 BImSchG vom 11.03.2024, hier eingegangen am 12.03.2024, haben Sie einen Vorbescheid bezüglich einzelner Genehmigungsvoraussetzungen zur Errichtung und zum Betrieb von 16 Windenergieanlagen (WEA) im östlichen Außenbereich der Stadt Greven beantragt.

Für die Erteilung des beantragten Vorbescheids ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit des Kreises Steinfurt gegeben.

Der o.g. Antrag bezog sich auf die planungs- und luftverkehrsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens und seine Vereinbarkeit mit Landschaftsschutzgebieten.

Die Prüfung der Vollständigkeit des Antrags und der Unterlagen ergab, dass insbesondere Karten bzgl. der verkehrlichen Erschließung der Standorte sowie Darstellungen der Landschaftsschutzgebiete nachzureichen waren. Gleiches galt für den UVP-Bericht, da gemäß § 7 Abs. 3 UVP-G die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt wurde. Aufgrund von § 7 Abs. 1 der 9. BImSchV konnte die Beteiligung der Luftfahrtbehörden (Dezernat 26 der Bezirksregierung Münster und Bundeswehr) sowie des Dezernats 32 der Bezirksregierung Münster hinsichtlich raumordnungsrechtlicher Aspekte im Mai bzw. Juni 2024 vorgezogen werden. Das nach Vorlage des UVP-Berichts mit Eingang vom 18.07.2024 durchgeführte Beteiligungsverfahren umfasste dann folgende Behörden und Stellen:

- Der Landrat des Kreises Steinfurt:
 - Untere Immissionsschutzbehörde
 - Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde
 - Untere Wasserbehörde
 - Untere Naturschutzbehörde
 - Straßenbauamt
- Stadt Greven
- Stadt Münster
- Stadt Telgte
- Gemeinde Ostbevern
- Kreis Warendorf
- Bezirksregierung Münster (Dezernate 52, 53 und 55)

- Bundesnetzagentur, Berlin
- Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Münster
- Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Münster, Coesfeld
- LWL- Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen, Münster
- LWL- Archäologie für Westfalen, Münster
- Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt, Rheine
- Westnetz GmbH, Dortmund
- Amprion GmbH, Dortmund
- GasLINE GmbH & Co. KG, Straelen

Aufgrund der UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens erfolgte eine Öffentlichkeitsbeteiligung. Es wurde im Amtsblatt und auf der Internetseite des Kreises Steinfurt sowie auf dem UVP-Verbund-Portal öffentlich bekannt gemacht. Die elektronische Auslegung des Antrags und der Unterlagen erfolgte nach den gesetzlichen Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und den Regelungen der 9. BImSchV.

Aufgrund von § 16 Abs. 1 Satz 3 (Soll-Vorschrift) und 4 der 9. BImSchV wurde der für den 12.11.2024 bei der Stadt Greven bestimmte Erörterungstermin nicht durchgeführt. Stattdessen fand aufgrund hier eingegangener Einwendungen eine von der Genehmigungsbehörde organisierte, informelle Informationsveranstaltung statt. Hierbei konnte den Einwendenden auch die mit Eingang vom 17.10.2024 erfolgte Umstellung des Antrages auf ein Verfahren nach § 9 Abs. 1a BImSchG sowie die Modifikation des Vorhabens erläutert werden. Mit Anschreiben vom 15.10.2024 zieht die Antragstellerin ihren Antrag bezogen auf die WEA 7, 8, 12, 13, 14, 15, 16 und 17 zurück. Antragsgegenstand ist nunmehr ein Vorhaben, das die Anlagen mit den Bezeichnungen WEA 1, 2, 3, 4, 5, 9, 10 und 11 umfasst.

Der § 9 Abs. 1a BImSchG beinhaltet auf Windenergieanlagen (WEA) beschränkte Regelungen. Bei WEA soll nach der Gesetzesbegründung (BT-Drucksache 20/7502; S. 28) auf Antrag nur noch über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen durch Vorbescheid entschieden werden, ohne dass die gesamten Auswirkungen der Windenergieanlagen am Standort beurteilt werden müssen. Ausdrücklich wird auch die Verknüpfung mit dem UVPG eingeschränkt. Der § 9 Abs. 1a Satz 2 BImSchG bestimmt, dass abweichend von

§ 29 Abs. 1 Satz 1 UVPG eine vorläufige UVP im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens für die Erteilung des Vorbescheides nicht stattfindet.

Antragsgenstand

Der Antrag gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG vom 17.10.2024 bezieht sich nach der Unterlage „Fragestellung zum Formular 1 – Blatt 1“ auf folgende Fragen:

1. Ist das Vorhaben mit dem Flächennutzungsplan vereinbar (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, Satz 3 BauGB)?
2. Handelt es sich bei dem beantragten Vorhaben um ein gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im bauplanungsrechtlichen Außenbereich privilegiertes Vorhaben?
3. Ist das Vorhaben aufgrund seiner Lage in den Landschaftsschutzgebieten Geltenbach-Gertrudensee und Oberer Eltingmühlenbach mit den Vorgaben des Landschaftsplans Grevenener Sande vereinbar?
4. Ist das Vorhaben luftverkehrsrechtlich zulässig (nach den §§12, 14, 17 und 18a Luftverkehrsgesetz)?

Voraussetzungen für die Erteilung des Vorbescheids und Charakter eines Vorbescheides

Gemäß § 9 Abs. 1a BImSchG soll auf Antrag durch Vorbescheid über einzelne Genehmigungsvoraussetzungen entschieden werden, wenn das Vorhaben Windenergieanlagen betrifft, für die noch kein Antrag auf Genehmigung gestellt wurde und sofern ein berechtigtes Interesse an der Erteilung des Vorbescheids besteht. Nach § 9 Abs. 3 BImSchG gelten die Vorschriften des § 6 BImSchG für die Erteilung eines Vorbescheides sinngemäß.

An der Beantwortung und Bescheidung der obigen Fragen besteht insbesondere zwecks Minimierung des Investitionsrisikos ein berechtigtes Interesse der Antragstellerin. Ein Antrag auf Genehmigung wurde noch nicht gestellt.

Ein Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BImSchG berechtigt weder zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlagen noch enthält er eine positive für eine spätere Genehmigung bindende Gesamtbeurteilung in Bezug auf sämtliche Genehmigungsvoraussetzungen. Diese Prüfungen bleiben einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren nach § 4 BImSchG oder (hinsichtlich einer vorläufigen Gesamtprognose) einem Vorbescheid gemäß § 9 Abs. 1 BImSchG vorbehalten.

Da das Vorbescheidverfahren antragsgemäß nach § 9 Abs. 1a BImSchG weiterzuführen war, waren im Hinblick auf die gestellten Fragen nur noch die Stellungnahmen der Stadt Greven, des Dezernats 32 der Bezirksregierung Münster und der Luftverkehrsbehörden (Dezernat 26 der Bezirksregierung Münster und Bundeswehr) sowie der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt zu berücksichtigen.

Im Rahmen des Vorbescheidverfahrens werden unter sinngemäßer Anwendung des § 6 BImSchG abschließend lediglich die o.g. Fragen geprüft und beurteilt. Diesbezüglich ist zusammenfassend Folgendes festzuhalten:

Zu 1.): Das Vorhaben ist mit den Darstellungen im FNP der Stadt Greven vereinbar. Die beantragten Standorte werden auch nicht von der sogenannten Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB erfasst, da für Windkraftanlagen im FNP der Stadt Greven keine Ausweisung an anderer Stelle im Sinne der vorgenannten Vorschrift erfolgt. Die Stadt Greven und das Dezernat 32 der Bezirksregierung Münster haben keine planungs- bzw. raumordnungsrechtlichen Bedenken gegenüber dem Vorhaben vorgetragen. Die Stadt Greven hat mit Stellungnahme vom 10.09.2024 ihr gemeindliches Einvernehmen gemäß § 36 BauBG erteilt. Der FNP der Stadt Greven entfaltet keine Wirkungen, die dem Vorhaben nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB entgegenstehen.

Zu 2.): Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um ein gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im bauplanungsrechtlichen Außenbereich privilegiertes Vorhaben. Eine Feststellung gemäß § 5 WindBG, die sich auf den Bereich der Stadt Greven auswirkt, liegt nicht vor, sodass das Vorhaben von der Rechtsfolge des § 249 Abs. 2 BauGB nicht erfasst wird. Den Stellungnahmen der für das Planungsrecht zuständigen Fachbehörden (Stadt Greven, Bezirksregierung Münster) sind keine planungsrechtlichen Einwände gegenüber dem Vorhaben zu entnehmen.

Zu 3.): Die Standorte der WEA 4 und 5 liegen im Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Gellenbach-Gertrudensee“. Die WEA 9 und 11 befinden sich im LSG „Oberer Eltingmühlenbach“. Die o.g. Landschaftsschutzgebiete sind Bestandteile des Landschaftsplans Grevener Sande. Gemäß den textlichen Darstellungen und Festsetzungen der Nr. 2.2 A dieses Landschaftsplans besteht für die Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der BauO NRW in den o.g. Landschaftsschutzgebieten ein Bauverbot. Nach Absatz 2 Buchstabe b) der Nr. 0.1 der textlichen Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes kann auf Antrag eine Befreiung von den Verboten erteilt werden, wenn „überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern“. Aufgrund der gesetzlichen Regelung des § 26 Abs. 3 Satz 4 BNatSchG besteht hier jedoch kein Bauverbot für Windenergieanlagen in den o.g. Landschaftsschutzgebieten, da bisher keine Feststellung gemäß § 5 WindBG vorliegt, die sich auf den Bereich der Stadt Greven auswirkt. Nach derzeitiger Rechtslage bedarf es für das Vorhaben keiner naturschutzrechtlichen Befreiung. Die untere Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt (uNB) verweist in ihrer Stellungnahme hinsichtlich der WEA-Standorte in Landschaftsschutzgebieten auf die Regelungen des § 26 Abs. 3 BNatSchG. Bedenken in Bezug auf die o.g. Landschaftsschutzgebiete werden von ihr nicht vorgetragen. Insofern ist eine Unverträglichkeit des Vorhabens mit den Vorgaben des Landschaftsplans Grevener Sande nicht zu konstatieren. Dass die Standorte der WEA 4, 5, 9 und 11 in Landschaftsschutzgebieten liegen, ist kein Belang, der dem Vorhaben entgegensteht.

Zu 4.): Aufgrund der mit Schreiben des Dezernats 26 der Bezirksregierung Münster vom 11. Juli 2024 erteilten Zustimmung nach § 14 Abs. 1 LuftVG und § 18a LuftVG ist das Vorhaben luftverkehrsrechtlich zulässig. Es wird mitgeteilt, dass aus zivilen und militärischen Hindernis- und Flugbetriebsgründen gegen das Vorhaben keine Einwendungen bestehen. Die von der Luftfahrtbehörde vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise sind in diesen Bescheid eingeflossen. Im Hinblick auf die §§ 12 und 17 LuftVG teilt das Dezernat 26 der Bezirksregierung Münster am 29.11.2024 mit, dass sie hier nicht einschlägig sind, da sich die WEA-Standorte außerhalb von ausgewiesenen Bauschutzbereichen befinden. Luftverkehrsrechtliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Aspekte hinsichtlich der UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens

Im Rahmen eines Vorbescheidverfahrens sind nach § 29 Abs. 1 UVPG die Umweltauswirkungen abschließend zu prüfen, die Gegenstand des Antrags sind. Ordnet man luftverkehrsrechtliche Belange dem Schutzgut Mensch auch im Hinblick auf schwere Unfälle oder Katastrophen zu, so sind erhebliche nachteilige Auswirkungen aufgrund der Zustimmung der Luftfahrtbehörden nicht zu konstatieren. Zwecks Sicherstellung fachrechtlicher Vorgaben enthält dieser Bescheid umfangreiche Nebenbestimmungen und Hinweise zum Luftverkehrsrecht. Die obigen Fragen Nr. 1.) und 2.) beziehen sich auf eng begrenzte, rein planungsrechtliche Feststellungen. Durch die Frage Nr. 3) wird das Schutzgut Landschaft nach § 1a Satz 1 Nr. 3 der 9. BImSchV berührt. Diesbezüglich wird auf die obigen Ausführungen verwiesen. Aufgrund der fachgesetzlichen Regelung des § 26 Abs. 3 BNatSchG sind hier erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Landschaftsschutzgebiete nicht gegeben. Belange des Landschaftsschutzes stehen dem Vorhaben insofern nicht entgegen.

Zentrale Punkte der Umweltverträglichkeitsprüfung, die sich auf die Schutzgüter Menschen (Stichwort: Schutz vor Schall und Schattenwurf im Einwirkungsbereich des Vorhabens) und Tiere (Stichwort: Schutz windkraftsensibler Vogelarten und Fledermäuse) beziehen, sind im Rahmen eines sich anschließenden Genehmigungsverfahrens gemäß § 4 BImSchG zu betrachten und zu bewerten.

Zusammenfassung

Die Prüfung des Antrages durch die betroffenen Behörden und den Kreis Steinfurt ergab, dass ein Vorbescheid hinsichtlich der genannten Fragestellungen bei Beachtung der in den Abschnitten IV und V dieses Bescheids aufgeführten Nebenbestimmungen und Hinweise die in § 6 BImSchG genannten Voraussetzungen erfüllt. Die acht WEA sind daher hinsichtlich der erfragten Prüfgegenstände genehmigungsfähig. Da ferner ein berechtigtes Interesse der Antragstellerin vorliegt und ein Antrag auf Genehmigung noch nicht gestellt wurde, war der beantragte Vorbescheid zu erteilen.

Hinweis:

Für alle weiteren Genehmigungsvoraussetzungen, die in einem nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu prüfen sind, ist nicht auszuschließen, dass eine Genehmigung versagt werden muss oder dass Nebenbestimmungen, die zu erheblichen Betriebsbeschränkungen führen können, aufzunehmen sind.

VII. Kostenentscheidung

Die Kosten des Vorbescheidverfahrens trägt der Antragsteller. Hierfür ergeht ein gesonderter Kostenbescheid.

VIII. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen Münster erhoben werden.

Im Auftrag


Marcel Schwarte